

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches
Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI
Industriestrasse 19
5200 Brugg

2. Juli 2014

RRB-Nr.: 888/2014
Direktion Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen 2014.0865 / pg
Ihr Zeichen VAR/NEP - 10KEX.APFUKU7, 10/13/011
Klassifizierung nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Arbeitsgruppenbericht zur IDA NOMEX-Massnahme 18. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 05. Mai 2014 und nehmen gerne Stellung zum Arbeitsgruppenbericht zur IDA NOMEX-Massnahme 18.

Der Kanton Bern konnte sich in der Arbeitsgruppe des ENSI an der Ausarbeitung des vorliegenden Berichts beteiligen und seine Überlegungen bereits auf Fachebene einbringen. Der Regierungsrat ist daher grundsätzlich mit dem Antrag der Arbeitsgruppe einverstanden und unterstützt das im Bericht beschriebene Vorgehen. Er teilt die Ansicht der Arbeitsgruppe, dass das aktuell gültige Zonenkonzept etabliert und zweckdienlich ist und dass die Vergrösserung der bisherigen Zonen resp. die Einführung neuer Zonen keinen Mehrwert bringt, sondern bloss die Komplexität steigert. Eine Vergrösserung der Zonen würde in planerischer Hinsicht unnötig Ressourcen binden, die für dringendere Aufgaben im Bevölkerungsschutz eingesetzt werden sollen. Zudem zeigt die Erfahrung bereits heute, dass das Verständnis für die Notwendigkeit der vorgenommenen Planungen bei den lokalen Behörden nicht in jedem Fall vorhanden ist und den entsprechenden Dokumentationen oft kein grosser Stellenwert beigemessen wird. Dies wäre in einer grösseren Zone noch viel stärker der Fall. **Das Festhalten an der bisherigen Zoneneinteilung und der Verzicht auf die überlappenden Sektoren in der Zone 2 werden daher ausdrücklich begrüsst.**

Die Deklaration der bisherigen Zone 3 als «Planungsgebiete» wird vom Regierungsrat begrüsst. Der Ansatz der flexiblen Einsatzkonzepte innerhalb dieser Gebiete wird un-

terstützt, da er dem Grundkonzept und -auftrag der Ereignisdienste auch für alle anderen Problemstellungen entspricht.

Mit Befremden stellt der Regierungsrat hingegen fest, dass zwar das ENSI nach durchgeführter Vernehmlassung den zuständigen Bundesstellen einen Antrag zu den zukünftigen Referenzszenarien vorgelegt hat, diese jedoch noch immer nicht definiert sind. Der Regierungsrat ist nach wie vor der Ansicht, dass diese Referenzszenarien die Grundlage für alle weiteren Notfallschutzmassnahmen (wie etwa der Verteilung der Kaliumiodidtabletten) bilden sollten und daher von den zuständigen Stellen des Bundes rasch zu verabschieden sind.

Weiter stellt der Regierungsrat fest, dass seitens des Bundes entgegen der entsprechenden rechtlichen Verpflichtung noch immer keine konkreten Vorgaben (etwa hinsichtlich des Auftrags, des Umfangs, der Zeit, der Vorhalteleistungen, der Einsatzplanungen, der Finanzierung etc.) zur Evakuierung mindestens der Zone 1 vorliegen. Wie bereits in der Stellungnahme vom 26. Februar 2014 zum Bericht zur IDA NOMEX-Massnahme 14 festgehalten, erwartet der Regierungsrat daher, dass der Bund seine pendenten Aufgaben gemäss der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV; SR 732.33), insbesondere Art. 11, nun rasch wahrnimmt und vor allem die längst angemahnten Vorgaben für die einzelnen Teilkonzepte (z.B. Evakuierungen) festlegt.

Wie ebenfalls in der Vernehmlassungsantwort des Kantons Bern vom 26. Februar 2014 zur IDA NOMEX-Massnahme 14 zum Ausdruck gebracht, erachtet es der Regierungsrat darüber hinaus weiterhin für notwendig, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Kernkraftwerksbetreibern ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Störfällen mit schwerer Verstrahlungslage erarbeitet. Die entsprechenden Konzeptarbeiten sind an die Hand zu nehmen beziehungsweise zu beschleunigen. Bezüglich der Kostentragung von Massnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (sowie aller anderen Notfallschutzmassnahmen) sind die einschlägigen Bestimmungen der Kernenergie- und Strahlenschutzgesetzgebung zu beachten, wonach die Kosten für die Planung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen durch die Verursacher respektive die Inhaber von Kernanlagen zu tragen sind (Art. 84 Abs. 1 Bst. a Kernenergiegesetz, SR 732.1; Art. 4 Strahlenschutzgesetz, SR 814.50).

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin

Barbara Egger-Jenzer

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion